Anlagereglement

Stand: 1. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeine Bestimmungen 3

Art. 1 Ziele 3

Art. 2 Anlagegrundsätze 3

Art. 3 Anlagetätigkeit 4

2 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen 5

Art. 4 Vorstand 5

Art. 5 Anlageausschuss 5

Art. 6 Geschäftsstelle 7

Art. 7 Externer Investment Controller 7

Art. 8 Depotstellen 7

Art. 9 ALM-Berater 7

Art. 10 Ausübung der Aktionärsrechte 8

3 Zulässige Anlagen 8

Art. 11 Anlageuniversum 8

Art. 12 Währungsabsicherung 8

Art. 13 Derivative Finanzinstrumente 8

Art. 14 Securities Lending 8

4 Umsetzung und Bewertung 9

Art. 15 Vermögensverwaltung 9

Art. 16 Kollektive Anlagen 9

Art. 17 Bewertungsgrundsätze 9

5 Schlussbestimmungen 10

Art. 18 Inkrafttreten 10

Gestützt auf Art. 51a Abs. 1 und Abs. 2 lit. c und m des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wird vom Vorstand beschlossen:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziele

[1] Das Vermögen der Aargauischen Pensionskasse (APK) ist ausschliesslich im Interesse der Versicherten und Rentenbeziehenden und unter Einhaltung der bundesrechtlichen und reglementarischen Vorgaben zu bewirtschaften.

[2] Das Renditepotenzial soll unter Berücksichtigung der definierten Risikofähigkeit der APK optimal ausgeschöpft werden.

Art. 2 Anlagegrundsätze

Die Grundsätze der Vermögensanlage lauten:

a) **Sorgfalt und Verantwortung**: Wir handeln im Interesse unserer Versicherten und Rentenbeziehenden nach dem Prudent-Investor-Prinzip. Unsere Anlagen erfolgen mit Fachkompetenz, Umsicht und Sorgfalt.

b) **Governance**: Wir sichern hohe Standards in der Anlageorganisation durch klare Zuständigkeiten, transparente Strukturen, wirksame Kontrollen und die Vermeidung von Interessenskonflikten.

c) **Strategische Allokation**: Die Anlagestrategie ist im Rahmen der gegebenen Marktentwicklungen der wesentliche Bestimmungsfaktor für das Anlageergebnis.

d) **Strukturierter Anlageprozess**: Unsere Anlagetätigkeit basiert auf einem strukturierten Prozess unter Einbezug von Verbindlichkeiten, Risikofähigkeit und Liquiditätsbedarf. Dabei setzen wir auf schlanke Strukturen und einfache, nachvollziehbare Prozesse. Wir streben eine zielgerichtete, kosteneffiziente und wirkungsvolle Umsetzung unserer Anlagestrategie an.

e) **Risikoprämien**: Wir streben ökonomisch nachvollziehbare, diversifizierte und möglichst unkorrelierte Risikoprämien an.

f) **Disziplin**: Wir halten uns an die Anlagestrategie. Das Rebalancing erfolgt diszipliniert und regelbasiert.

g) **Nachhaltigkeit**: Wir integrieren ethische, ökologische sowie sozialpolitische Kriterien als Teil des Risikomanagements im Anlageprozess. Die Verfolgung dieser Ziele müssen im Einklang mit dem Rendite- und Risikoprofil sein.

h) **Passives Management**: Wir verfolgen in der Regel einen passiven Managementansatz. Aktive Ansätze müssen begründet werden.

i) **Messbarkeit und Vergleichbarkeit**: Wir arbeiten mit Benchmarks. Diese dienen als Grundlage für Allokation, Performance-Messung und Risikomanagement.

j) **Transparenz**: Wir legen unsere Anlagestrategie, Anlagetätigkeit, Risiken und Resultate nachvollziehbar offen.

Art. 3 Anlagetätigkeit

[1] Für die Durchführung der Anlagetätigkeit werden eine strategische Vermögensaufteilung (Asset Allocation; vgl. Anhang 1) sowie strategische Bandbreiten in den einzelnen Anlagekategorien festgelegt. Die zur Umsetzung der Strategie verwendeten Anlageinstrumente werden der Anlagekategorie zugeteilt, welche jeweils dem eingesetzten Instrument zugrunde liegt. Spezielle Zuordnungen müssen transparent ausgewiesen werden.

[2] Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 können für einzelne Anlagekategorien die Anlagemöglichkeiten nach Art. 53 Abs. 1 bis 4, Art. 54, Art. 54a, Art. 54b Abs. 1, Art. 55, Art. 56, Art. 56a Abs. 1 und 5 sowie Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV 2 erweitert werden. Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten. Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 53 Abs. 5 lit. c BVV 2. Wird von einer Erweiterung der genannten Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht, ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen, dass Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 eingehalten werden.

[3] Für die Umsetzung der Strategie werden grundsätzlich externe Vermögensverwaltungen eingesetzt oder kollektive Anlagen gewählt. Im Sinne von Art. 15 dieses Reglements ist auch die Umsetzung der Anlagestrategie mittels Direktanlagen erlaubt.

[4] Die Auswahl und Beauftragung externer Vermögensverwaltungen sowie weiterer externer Partner, die direkt in den Anlageprozess eingebunden sind (z. B. Depotbanken, Global Custodians, Investment Controller), erfolgen in einem systematischen und transparenten Verfahren. Die Kosten und Leistungen der Vermögensverwaltungen werden überwacht. Es werden regelmässig Ausschreibungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die APK mit den am besten geeigneten Partnern zusammenarbeitet.

[5] Das Auswahlverfahren basiert auf definierten Kriterien, die insbesondere Fachkompetenz, langfristige Leistungsfähigkeit, Kostenstruktur, Transparenz und die Einhaltung regulatorischer Anforderungen umfassen. Der Anlageausschuss nimmt eine aktive Rolle in diesem Verfahren ein, ist in die einzelnen Verfahrensschritte eingebunden und genehmigt die vorgeschlagenen Anlagestrategien.

[6] Bei liquiden Anlagekategorien setzt die APK vorzugsweise Einanlegerfonds ein. Ein Einanlegerfonds hält die Vermögenswerte ausschliesslich im Interesse der Pensionskasse. Die Fondsleitung gibt Fondsanteile aus, die ausschliesslich von der Pensionskasse als einziger Anleger gehalten werden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Fondsleitung werden in einem Rahmenvertrag geregelt. Der Einanlegerfonds untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG). Die Auflösung des Einanlegerfonds sowie die Übertragung der Vermögenswerte an die Pensionskasse müssen jederzeit möglich sein.

2 ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Art. 4 Vorstand

[1] Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Er nimmt in diesem Bereich – in Ergänzung bzw. Ausführung der Aufgaben gemäss Organisationsreglement – die untenstehenden Aufgaben wahr:

Aufgaben	*Verantwortung*	*Periodizität*
a) Genehmigung der Anlagestrategie anhand von ALM-Studie(n) (vgl. Anhang 1)	Eigene Kompetenz	Bei Bedarf, ca. alle 4 Jahre
b) Genehmigung der vorgeschlagenen Referenzindizes der Anlagekategorien (vgl. Anhang 1)	Eigene Kompetenz	Bei Bedarf oder im Rahmen der ALM-Studie
c) Genehmigung der strategischen Bandbreiten (vgl. Anhang 1)	Eigene Kompetenz	Bei Bedarf oder im Rahmen der ALM-Studie
d) Genehmigung von Erweiterungen gemäss Artikel 50 BVV 2	Eigene Kompetenz	Bei Bedarf
e) Genehmigung der ALM-Berater, Custodians und externen Investment Controller	Eigene Kompetenz	Bei Bedarf
f) Genehmigung von Gründungen von Einanlegerfonds-Strukturen inklusive Depotbank und Fondsleitung (vgl. Art. 3 Abs. 6)	Eigene Kompetenz	Bei Bedarf
g) Kenntnisnahme der jährlichen Berichterstattung des Global Custodians	Eigene Kompetenz	Jährlich
h) Kenntnisnahme der jährlichen Berichterstattung des Investment Controllers	Eigene Kompetenz	Jährlich
i) Kenntnisnahme der Berichterstattung aus dem Anlageausschuss	Eigene Kompetenz	Vorstandssitzungen

[2] Der Vorstand legt zudem die Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses fest.

Art. 5 Anlageausschuss

[1] Der Anlageausschuss nimmt folgende Aufgaben im Bereich der Vermögensanlagen wahr:

Aufgaben	*Verantwortung*	*Periodizität*
a) Genehmigung der ALM-Berater, Custodians und externen Investment Controller	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Bei Bedarf
b) Genehmigung der Anlagestrategie anhand von ALM-Studie(n) (vgl. Anhang 1)	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Bei Bedarf, ca. alle 4 Jahre
c) Genehmigung der vorgeschlagenen Referenzindizes der Anlagekategorien	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Bei Bedarf oder im Rahmen der ALM-Studie

d) Genehmigung der strategischen Bandbreiten (vgl. Anhang 1)	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Bei Bedarf oder im Rahmen der ALM-Studie
e) Genehmigung von Erweiterungen gemäss Artikel 50 BVV2	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Bei Bedarf
f) Genehmigung der Nachhaltigkeitsstrategie	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Bei Bedarf
g) Genehmigung der Regelung der Ausübung der Aktionärsrechte (vgl. Anhang 2)	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Bei Bedarf
h) Genehmigung der Grundsätze und zentralen Parameter für das Rebalancing	Eigene Kompetenz	Bei Bedarf
i) Genehmigung der Beauftragung und der Beendigung der eingesetzten Asset Manager (externe Vermögensverwaltungen oder Kollektive Anlagen)	Eigene Kompetenz	Bei Bedarf
j) Genehmigung der Investment Guidelines pro Anlagekategorie	Eigene Kompetenz	Bei Bedarf
k) Genehmigung der Bedingungen für APK-Hypotheken	Eigene Kompetenz	Bei Bedarf
l) Genehmigung zusätzlicher Mitglieder des Anlageausschusses	Vorbereitung zuhanden Vorstand	Bei Bedarf
m) Kenntnisnahme der Überwachung der strategischen Bandbreiten sowie der gesetzlichen Anlagerestriktionen durch unabhängigen Dritten	Eigene Kompetenz	AA-Sitzungen
n) Kenntnisnahme der monatlichen Berichterstattung des Global Custodians	Eigene Kompetenz	AA-Sitzungen
o) Kenntnisnahme der unterjährigen Berichterstattung des Investment Controllers	Eigene Kompetenz	Quartalsweise
p) Kenntnisnahme der internen und externen Überwachung des Rebalancing-Konzeptes	Eigene Kompetenz	AA-Sitzungen
q) Kenntnisnahme der internen und externen Überwachung der Asset Manager, Vergleiche mit den jeweiligen Referenzindizes sowie Einhaltung der Investment Guidelines	Eigene Kompetenz	AA-Sitzungen
r) Kenntnisnahme der Risikomanagement-Berichterstattung	Eigene Kompetenz	Jährlich
s) Kenntnisnahme der Berichterstattung der Geschäftsführung	Eigene Kompetenz	AA-Sitzungen
t) Berichterstattung über die Tätigkeit und Beschlüsse	Präsidentin/Präsident des Ausschusses	Vorstandssitzungen

[2] Der Anlageausschuss kann alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen einverlangen. Die Sitzungsprotokolle und Unterlagen des Anlageausschusses können grundsätzlich von allen Vorstandsmitgliedern eingesehen werden.

Art. 6 Geschäftsstelle

[1] Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Umsetzung der Vermögensanlagen im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie der Vorgaben des Vorstandes und des Anlageausschusses.

[2] Alle weiteren Aufgaben und Entscheidungen, die nicht explizit dem Vorstand oder dem Anlageausschuss vorbehalten sind, fallen in die operative Verantwortung der Geschäftsstelle.

Art. 7 Externer Investment Controller

[1] Der externe Investment Controller nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

a) Beurteilung der Anlagestrategie und deren Prozessumsetzung sowie der internen und externen Vermögensbewirtschaftung quartalsweise an den Sitzungen des Anlageausschusses unter gleichzeitiger Überprüfung der Einhaltung der geltenden Richtlinien.

b) Sicherstellung, dass die Sicherheit und Risikoverteilung gemäss Art. 50 BVV 2 eingehalten werden. Diese Überprüfung erfolgt jährlich und wird dem Vorstand zur Beurteilung vorgelegt.

[2] Der externe Investment Controller darf weder ein Mandatsträger in der Vermögensverwaltung der APK noch eine Depotstelle sein.

Art. 8 Depotstellen

[1] Die zentrale(n) Depotstelle(n) ist/sind für die Umsetzung spezifischer, explizit delegierter Aufgaben verantwortlich, die über die standardmässigen Basisdienstleistungen des Global Custodians hinausgehen. Dazu gehören insbesondere:

a) Abwicklung der Wertschriftenleihe (Securities Lending);

b) Rückforderung von Quellensteuern, sofern nicht durch andere Partner durchgeführt;

c) Erstellung und Bereitstellung spezifischer Berichte für die Überwachung der Anlagetätigkeit und die Darstellung der Anlageresultate gemäss den Vorgaben der Abteilung Asset Management.

[2] Diese Aufgaben werden gemäss den Vorgaben der APK ausgeführt und unterliegen einer regelmässigen Überprüfung.

Art. 9 ALM-Berater

[1] Der ALM-Berater unterstützt die APK bei der Analyse der finanziellen Risikofähigkeit, Risikotragfähigkeit und Risikoverteilung im Sinne von Art. 50 Abs. 2 BVV 2. Er erarbeitet insbesondere Asset-Liability-Analysen (ALM-Studien) und stellt deren sachgerechte methodische und inhaltliche Ausgestaltung sicher.

[2] Die Studien erfolgen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Anlageausschuss und werden dem Vorstand zur Beurteilung und Genehmigung vorgelegt.

[3] Der ALM-Berater muss über ausgewiesene Fachkompetenz verfügen und seine Tätigkeit mit der für diese Funktion erforderlichen Unabhängigkeit ausüben. Der ALM-Berater darf weder ein Mandatsträger in der Vermögensverwaltung der APK noch eine Depotstelle sein.

Art. 10 Ausübung der Aktionärsrechte

Die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») ist im Anhang 2 zum Anlagereglement geregelt.

3 ZULÄSSIGE ANLAGEN

Art. 11 Anlageuniversum

[1] Das Anlageuniversum wird durch die Asset Allocation gemäss Anhang 1 zum Anlagereglement definiert. Darin sind die Anlagekategorien festgelegt, in welche die APK ihr Vermögen investieren darf.

[2] Für sämtliche investierten Anlagekategorien bestehen interne oder externe Anlage- bzw. Mandatsrichtlinien. Diese enthalten die massgebenden Grundprinzipien für die Vermögensanlagen in den einzelnen Anlagekategorien im Sinne von Art. 15 dieses Reglements und konkretisieren insbesondere die Vorgaben an die externen Vermögensverwaltungen (z. B. Mindest-Kreditratings, Länderverteilung, Benchmark-Indizes etc.).

Art. 12 Währungsabsicherung

Für Vermögensanlagen in Fremdwährungen gilt die Teilstrategie zur Währungsabsicherung gemäss Anhang 1 zum Anlagereglement.

Art. 13 Derivative Finanzinstrumente

[1] Ganz oder teilweise derivative Finanzinstrumente dürfen eingesetzt werden, solange sie schlüssig in die Anlagestrategie eingebettet sind und im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 stehen. Derivate werden jederzeit nach ihrer wirtschaftlichen Auswirkung bewertet (Marktwert bei Ausübung).

[2] Optionen und Futures sollen hauptsächlich zu Absicherungszwecken oder zum günstigen Aufbau von Positionen eingesetzt werden. Hebelwirkungen auf dem Gesamtvermögen sind nicht gestattet.

[3] Die APK stellt sicher, dass sie nur mit Finanziellen Gegenparteien Derivathandel betreibt, welche die entsprechenden Markverhaltensregeln (Pflichten) gemäss den einschlägigen Bestimmungen des FinfraG resp. der FinfraV für die APK erfüllen.

Art. 14 Securities Lending

Zur Ertragsverbesserung dürfen Wertschriften an Gegenparteien ausgeliehen werden, die ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-2/P-2 oder gleichwertig aufweisen. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen durch ein Collateral gesichert sein. Details sind in einem Securities Lending Vertrag zu regeln.

4 UMSETZUNG UND BEWERTUNG

Art. 15 Vermögensverwaltung

[1] Externe Vermögensverwaltungen oder Teams der Abteilung Asset Management werden für die Umsetzung der Anlagestrategie eingesetzt bzw. damit beauftragt. In beiden Fällen muss sichergestellt sein, dass sie über genügend fachliche, personelle und systemtechnische Ressourcen verfügen, um eine reibungslose und effiziente Umsetzung zu gewährleisten.

[2] Als externe Vermögensverwaltungen werden nur Banken und Finanzintermediäre eingesetzt, die die Anforderungen von Art. 48f BVV 2 erfüllen. Im Ausland tätige Finanzintermediäre müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, deren Aufsicht gleichwertig zu der schweizerischen ist. Die Einhaltung dieser Vorgaben sowie die Eignung der internen und externen Vermögensverwaltungen werden regelmässig geprüft und überwacht, um sicherzustellen, dass die APK jederzeit die regulatorischen Anforderungen erfüllt und eine professionelle Verwaltung des Vermögens gewährleistet ist.

[3] Die einzelnen Teams bzw. externen Vermögensverwaltungen sind verantwortlich für ihre Bewirtschaftung bzw. Verwaltung der einzelnen Portfolios, die in der Regel bei der oder den zentralen Depotstelle(n) liegen.

[4] Jeder Vermögensverwaltungsauftrag muss zur Standardvereinbarung spezifische Mandatsrichtlinien enthalten. Im Vermögensverwaltungsvertrag sind zwingend zu regeln: Investment-Ziele, Benchmark, Anlageuniversum, Kosten und allfällige Restriktionen sowie ESG-Vorgaben.

[5] Vermögensverwaltungsaufträge werden offen ausgeschrieben in einem strukturierten Prozess (RFI, RFP, Due Diligence) mit Fokus auf die effiziente Umsetzung der Anlagegrundsätze. Es werden dabei Kriterien in Bezug auf Anbieter, Investitionsansatz, Organisation, Prozesse, Systeme, Kunden/Marktstruktur, Mitarbeitende und Kosten berücksichtigt. Steuerliche und rechtliche Aspekte werden bei der Strukturierung der Anlagen beachtet.

[6] Bei der Umsetzung der Anlagestrategie ist eine angemessene Diversifikation sicherzustellen.

Art. 16 Kollektive Anlagen

[1] Kollektive Anlagen können als Ersatz oder Ergänzung zu den externen Vermögensverwaltungen und Direktanlagen in allen Anlagekategorien getätigt werden.

[2] Bei kollektiven Anlagen soll eine Überschneidung mit den externen Vermögensverwaltungen oder Direktanlagen weitestgehend vermieden werden.

[3] Bei der Auswahl von kollektiven Anlagen muss die gleiche Sorgfalt angewendet werden wie bei der Vergabe von Vermögensverwaltungsaufträgen.

Art. 17 Bewertungsgrundsätze

[1] Die Bewertung aller Anlagen soll bestmöglich den aktuell realisierbaren Marktwert widerspiegeln und erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26.

[2] Die detaillierten Bewertungsgrundsätze sind im Geschäftsbericht offengelegt, welcher vom Vorstand verabschiedet wird.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement vom 3. April 2019.

Aargauische Pensionskasse

Liselotte Siegrist	Marlene Arnold
Präsidentin	Vizepräsidentin

Anhänge zum Anlagereglement:

Anhang 1: Asset Allocation
Anhang 2: Ausübung der Aktionärsrechte